

1673 April 17./August 17.

A

GERICHTSREZZESS [DES GROSSGERICHTS VON STADT UND AMT ZUG]  
 IM STREIT ZWISCHEN HEINRICH II. ZURLAUBEN  
 UND MICHAEL MÜÖSLIN

Im Streit zwischen Altlandvogt Heinrich II. Zurlauben einerseits und Michael Müöslin und dessen Gattin andererseits betreffend verschiedener Kriegskosten fällte das gekaufte Gericht von Zug folgenden Entscheid:

- Zurlauben soll Müöslin aufgrund der vorhandenen Grundlagen und Rechnungen - auch in Abgeltung der Schuld von Ammann [Johann Peter] Trinkler sel. - 308 Gl. 19 ss entrichten.
- Was nun die 50 Fr. betreffen, von welchen Zurlauben behauptete, sie für Müöslin einem Kaufmann in Lyon bezahlt zu haben, sei bei letzterem nachzuforschen, ob eine solche Zahlung tatsächlich erfolgt sei. Sollte sich herausstellen, dass Müöslin Hptm. Zurlauben besagte Summe wirklich noch immer schulde, solle er die Kosten der Nachforschungen berappen. In diesem Falle wären zudem die 50 Fr. von obgenannter Summe abzuziehen. Bis zur Abklärung dieses Sachverhalts sollten keine diesbezüglichen Forderungen gestellt werden.
- Die Forderungen Müöslins an Zurlauben betreffend ausstehender Monatssolde und jene Zurlaubens an Müöslin wegen eines Dieners, den letzterer in seiner Marketenderei hätte anstellen sollen, der jedoch verschwunden sei, würden als etwa gleich hoch eingestuft und sich deshalb gegenseitig aufheben.
- Bezüglich der Forderungen, welche Müöslin wegen Lt. Frischherz und einiger Soldaten an Zurlauben zu richten habe, von diesem aber bestritten würden, hätten die Richter - da keine Kundschaften vorhanden seien und Zurlauben zudem einen Eid abgelegt habe - folgendes Urteil gefällt:  
 Da sich die Forderungen und Schulden von Lt. Frischherz und der Soldaten gegenüber der Kompagnie [Zurlauben] mit einer

23/20-22

Ausnahme von 45 Fr. die Waage hielten, soll Müöslin nur diese zu fordern berechtigt sein.

- Was nun die Kosten betreffe, welche beiden Parteien durch diesen Streit aufgelaufen seien, habe das Gericht nach Anhören der Kundschaften entschieden, dass Müöslin Hptm. Zurlauben bis künftigen Gallustag 616 Fr. bezahlen solle. Was aber Zurlauben laut obiger Erkenntnis an Müöslin zu entrichten habe, solle von den 616 Fr. abgezogen werden.
- Gebe sich eine Partei mit diesem Entscheid nicht zufrieden, könne sie an den Stadt- und Amtsrat appellieren.
- Früher ausgestossene Scheltworte sollen keine weitere Strafverfolgung nach sich ziehen.

Landschreiber [Niklaus] Andermatt

Original  
AH 23, 53-54

21

1702 Februar 17.

SCHREIBEN DER GESANDTEN DER XIII ORTE - AUSGENOMMEN SCHWYZ UND ZUG - SOWIE DER ZUGEWANDTEN AN [AMMANN UND RAT VON] STADT UND AMT ZUG

s. EA VI 2, 958 h [Streitigkeiten zwischen Stadt und Aeusserem Amt]

Kopie  
AH 23, 57-60 - Blatt 58<sup>V</sup>, 59 und 60<sup>R</sup> leer

22

1681 Juni 29. A

ERKANNTNIS VON RAT UND GEMEINDE BAAR

"Wegen dern Instrumenta und Erklerungen", welche die Kronen Frankreichs und Spaniens "ussen geben", hätten Rat und Gemeinde